



Verwaltungsgericht
Chemnitz

VERTEILUNG DER RICHTERLICHEN GESCHÄFTE

BEIM VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

IM GESCHÄFTSJAHR 2026

(Stand: 21. August/1. September 2026)

A

Aufgabengebiete der Kammern

I. Allgemeines

1.

Für die Zuordnung zu den jeweiligen Hauptgruppen, Untergruppen und Einzelsachgebieten gilt der „Katalog der Sachgebietsschlüssel“

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik), Stand: 1. Januar 2026 – Anlage 1 (zu Ziffer 1 Nummer 2 Buchstabe a) der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die statistische Erhebung bei den Fachgerichten (VwV Geschäftsstatistik der Fachgerichte) vom 11. Dezember 2023. Die sachliche Zuständigkeit umfasst sämtliche Verfahren aus dem jeweiligen Sachgebiet, insbesondere Hauptsacheverfahren, Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, Vollstreckungsverfahren, Beweissicherungsverfahren, Verfahren gegen Verwaltungszwangsmaßnahmen, Streitigkeiten wegen Gebühren nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz, Kostensachen und Rechtshilfersuchen.

2.

Wenn sich aus einer Sache ein weiteres Verfahren ergibt, beispielsweise aus einem Hauptsacheverfahren ein Eilverfahren oder ein Kostenstreit hervorgeht, einem Eilverfahren ein Hauptsacheverfahren oder einem Hauptsacheverfahren ein Eilverfahren folgt, wird dieses Verfahren der Kammer zugeteilt, bei der das Ausgangsverfahren anhängig ist, auch wenn für Eingänge aus diesen Rechtsgebieten bzw. diesem Herkunftsland nunmehr eine andere Kammer zuständig ist. Das gilt auch bei Abtrennungen, soweit der abgetrennte Verfahrensteil einem Rechtsgebiet angehört, für das die Kammer jetzt zuständig ist.

Sind bei verschiedenen Kammern Verfahren eines Rechtsgebietes anhängig, zwischen denen ein Sachzusammenhang (insbesondere in Bezug auf den gleichen Vermögensgegenstand oder Lebenssachverhalt) besteht, ist die Kammer zuständig, bei der die meisten der betreffenden Verfahren anhängig sind; handelt es sich um jeweils die gleiche Anzahl von Verfahren, richtet sich die Zuständigkeit nach dem rechtlich ältesten Verfahren.

3.

Bei zurückverwiesenen und bei der Bearbeitung statistisch als erledigt geltender Streitverfahren entscheidet die Kammer, die ursprünglich für das Verfahren zuständig war. Ist die Kammer inzwischen nicht mehr für die betreffende Rechtsmaterie bzw. für das betreffende Land zuständig, entscheidet die Kammer, der die Rechtsmaterie bzw. das Land nunmehr zugewiesen ist. Satz 2 gilt nicht für Entscheidungen, für die statistisch keine Erfassung eines neuen Verfahrens erfolgt (insbesondere Erinnerungen, nachträgliche Änderung der Prozesskostenbewilligung).

4.

Werden in einem Rechtsstreit Ansprüche aus mehreren Sachgebieten geltend gemacht, so ist die Kammer zuständig, die nach der Geschäftsverteilung zur Entscheidung über den ersten Antrag berufen ist.

5.

Die Verteilung von Asylverfahren, die nach A, II. 1. dieses Geschäftsverteilungsplanes von der Zuordnung zu Herkunftsländern abhängt, erfolgt in der Reihenfolge der nachstehenden Kriterien:

- Länderkennzahl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im verfahrensgegenständlichen Bescheid (dies gilt nicht für die Länderkennzahlen 199, 299, 399, 499, 599, 997 und 998).
- in der Abschiebungsandrohung/-anordnung (zuerst) genanntes Land
- Vortrag des Asylbewerbers.

Kann die Staatsangehörigkeit des Asylbewerbers abweichend hiervon nachträglich eindeutig bestimmt werden, ist das Verfahren an die für dieses Land zuständige Kammer abzugeben, es sei denn, den Beteiligten ist bereits eine Ladung für eine mündliche Verhandlung zugegangen.

Abweichend vom Vorstehenden erfolgt die Verteilung von Asylverfahren in den Sachgebieten 2000 und 2100 (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AsylG, Hauptsache- und Eilverfahren), 2600 und 2700 (Rechtsbehelfe gegen Überstellungsentscheidungen nach Artikel 42, 43 Absatz 3 Satz 1 Verordnung (EU) 2024/1351) und in Verfahren, in denen der Asylantrag nach § 29 Absatz 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt worden ist, nach dem in der Abschiebungsandrohung oder der Abschiebungsanordnung benannten Zielland. Für Ablehnung nach § 29 Absatz 1 Nr. 5 AsylG in der bis 11. Juni 2026 geltenden Fassung und

nach § 29 Absatz 1 Nr. 6 AsylG in der ab 12. Juni 2026 geltenden Fassung in Bezug auf vorbenannte Bescheide gilt Entsprechendes. Wird während eines solchen Verfahrens der streitgegenständliche Verwaltungsakt durch einen Verwaltungsakt, mit dem der Asylantrag als unbegründet, offensichtlich unbegründet oder unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 71a AsylG in der bis 11. Juni 2026 geltenden Fassung oder nach § 29 Absatz 1 Nr. 6 AsylG i. V. m. § 71 AsylG in der ab 12. Juni 2026 geltenden Fassung abgelehnt wird, ersetzt, so wird mit Eingang des ersetzenden Verwaltungsakts bei Gericht die nach dem Herkunftsland zuständige Kammer zuständig.

Sind bei verschiedenen Kammern noch nicht geladene Verfahren des gleichen Herkunftslandes oder Landes des gewöhnlichen Aufenthalts anhängig, bei denen ein Familienzusammenhang im Sinne von § 26 AsylG besteht, so ist die Kammer für diese Verfahren zuständig, bei der das älteste dieser Verfahren anhängig ist. Dies gilt auch für Verfahren von Eltern oder Geschwister volljähriger Asylantragsteller und deren Familienangehörige im Sinne von § 26 AsylG.

6.

Für die Vernehmung und Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder nach dem Zehnten Buch des Sozialgesetzbuches ist der Vorsitzende der Kammer - in den Fällen des § 180 S. 2 VwGO die Kammer - zuständig, die nach der Geschäftsverteilung zur Entscheidung in einem Rechtsstreit berufen wäre, dessen Gegenstand demjenigen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder nach dem Zehnten Buch des Sozialgesetzbuches entspricht. Es gelten die allgemeinen Vertretungsregelungen unter B und C ohne C 1. a).

7.

Solange eine Sache nicht in eine Kammer übernommen worden ist - sei es, dass nicht ersichtlich ist, zu welcher Kammer sie gehört, sei es, dass keine Kammer sich für zuständig hält - wird sie von der 5. Kammer bearbeitet.

8.

Bei Zweifeln an der Zuständigkeit einer Kammer entscheidet das Präsidium, soweit nicht nach diesem Geschäftsverteilungsplan der Präsident zu entscheiden hat.

II.

Aufgabengebiete im Einzelnen

1. Neueingänge

1. Kammer

- 1100 Abgabenrecht
- ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen
 - ohne hochschulrechtliche Abgaben und ohne Sondernutzungsgebühr insbesondere
 - ohne Rundfunkbeiträge und Beitragsbefreiung
- 1110 Steuern
- 1120 Gebühren
- 1130 Beiträge
- 1140 Haus- (Grundstücks-) anschlusskosten
- 1150 Ausgleichsabgaben
- 1160 Bescheinigungen aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften
- 1170 Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen
- 1210 Recht der offenen Vermögensfragen
- 1510 Wohngeldrecht
- 1524 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht
- 1800, 1900, 2200 und 2300 sowie 2400, 2500, 2800, 2900, 3000 und 3100
- Asylrecht, soweit es sich um Asylbewerber handelt aus den Herkunftsländern
- Libanon und Syrien
- 2000, 2100 und 1830, 1930 bei Ablehnung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG sowie 2600, 2700 und 2430, 2530 bei Ablehnung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG:
- Litauen, Lettland, Polen

2. Kammer

- 0170 Verfassung und autonome Rechte der Wasser- und Bodenverbände
- 0200 Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren), insbesondere
 - 0210 Schulrecht; hierzu gehören insbesondere alle Verfahren, in denen das Landesamt für Schule und Bildung Ausgangs- oder Widerspruchsbehörde ist
 - 0211 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich Nichtschülerprüfungen
 - 0212 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel
 - 0220 Hochschulrecht (ohne Numerus-Clausus-Verfahren) einschließlich hochschulrechtliche Abgaben
 - 0230 Wissenschaft und Kunst
 - 0240 Film- und Presserecht
 - 0250 Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Beitragsbefreiung
 - 0260 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften
 - 0270 Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)
 - 0280 Sport
- 0300 Numerus-clausus-Verfahren
 - 0480 Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht, Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht vgl. Untergruppe 0960 ff.)
 - 0550 Verkehrsrecht, insbesondere
 - 0551 Rechte der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfung
 - 0552 Personenbeförderungsrecht
 - 0553 Güterkraftverkehrsrecht
 - 0554 Luftverkehrsrecht
 - 0555 Wasserverkehrsrecht
 - 0556 Eisenbahnverkehrsrecht
- 1000 Umweltrecht, insbesondere
 - 1010 Bergrecht
 - 1020 Umweltschutz
 - 1030 Wasserrecht

- 1040 Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen
- 1050 Recht der Gentechnik
- 1060 Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz
- 1070 Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz
- 1080 Energierecht
 - 1081 Atom- und Strahlenschutzrecht
 - 1082 Recht der Windenergieanlagen
 - 1083 Recht Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
 - 1084 Energierecht im Übrigen

2000, 2100 und 1830, 1930 bei Ablehnung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG sowie 2600, 2700 und 2430, 2530 bei Ablehnung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG:

Rumänien, Schweden, Niederlande

3. Kammer

- 0470 Recht der Beliehenen, soweit es das Berufsrecht der Vermessungsingenieure betrifft
- 0900 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht (ohne Subventionen) einschl. Enteignung, insbesondere
 - 0910 Raumordnung, Landesplanung
 - 0911 Raumordnung, Landesplanung ohne Windenergieanlagen
 - 0912 Raumordnung, Landesplanung für Windenergieanlagen
 - 0920 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht (ohne Subventionen)
 - 0930 Siedlungsrecht
 - 0940 Denkmalschutz
 - 0950 Kataster- und Vermessungsrecht
 - 0960 Enteignungsrecht

- 0970 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht
- 0980 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes,
z.B. Abgeschlossenheitsbescheid
- 0990 Recht der Außenwerbung
- 1800, 1900, 2200 und 2300 sowie 2400, 2500, 2800, 2900, 3000 und 3100
Asylrecht, soweit es sich um Asylbewerber handelt aus dem Herkunftsland Irak
- 2000, 2100 und 1830, 1930 bei Ablehnung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG sowie 2600, 2700 und 2430, 2530 bei Ablehnung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG:
Österreich, Slowenien, Malta

4. Kammer

- 1310 Recht der Bundesbeamten
- 1320 Soldatenrecht
- 1330 Recht der Landesbeamten
- 1340 Recht der Richter und Staatsanwälte
- 1350 Wehrpflichtrecht und Wehrrecht
- 1360 Dienstrecht des Zivilschutzes
- 1370 Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG
sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen
Kriegsfolgengesetzes und nach Artikel 6 §§ 18 ff. FANG
- 1380 Personalvertretungsrecht
- 1390 Recht der Richterververtretungen
- 1400 Disziplinarrecht/Berufsgerichtliche Verfahren
- 1500 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht,
Kriegsfolgenrecht mit Ausnahme des Wohngeldrechts (1510) und des Rechts der
Ausbildungs- und Studienförderung (1524), insbesondere
- 1520 Sozialrecht, ohne Sozialhilfe
 - 1521 Schwerbehindertenrecht
 - 1522 Kriegsofferfürsorgerecht
 - 1523 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht

- 1525 Unterhaltsvorschussrecht
- 1526 Heizkostenzuschussrecht
- 1527 Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften
- 1528 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht
- 1530 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
- 1540 Jugendschutzrecht
- 1550 Kindergartenrecht, Heimrecht
- 1560 Kriegsfolgenrecht
- 1600 Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 2005)
- 2000, 2100 und 1830, 1930 bei Ablehnung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG sowie 2600, 2700 und 2430, 2530 bei Ablehnung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG:
- Spanien, Portugal

5. Kammer

- 0100 Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht, mit Ausnahme der Verfassung und autonome Rechte der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere
 - 0110 Parlamentsrecht
 - 0120 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht, Volksbegehren und Volksentscheid
 - 0130 Parteienrecht
 - 0140 Kommunalrecht einschließlich Kommunalaufsichtsrecht (0142), soweit nicht der Schwerpunkt bei Rechtsgebieten liegt, die einer anderen Kammer zugewiesen sind
 - 0150 Sparkassenrecht
 - 0160 Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - 0170 Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Wasser- und Bodenverbände
- 0400 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht soweit keine andere Kammer zuständig ist, Landwirtschaftsrecht, Recht der freien Berufe mit Ausnahme des Jagd-, Forst- und Fischereirechts, insbesondere

- 0410 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht, mit Ausnahme des Rechts der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und anderer Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständischer Vereinigungen einschließlich Abgabenrecht der wirtschaftsständischen Körperschaften (0412, insbesondere
 - 0411 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien
 - 0413 Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975
 - 0414 Vergaberecht
 - 0415 Finanzdienstleistungsaufsicht
- 0430 Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschl. Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien nach Nr. 0411)
- 0450 Post- und Fernmelderecht und Telekommunikationsrecht
- 0460 Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (z.B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) einschließlich Abgabenrecht der berufsständischen Körperschaften ohne Aufgaben der Berufsgerichte
- 0470 Recht der Beliehenen zum Beispiel Schornsteinfegerrecht ohne Berufsrecht der Vermessungsingenieure
- 1700 Sonstiges, mit Ausnahme der Vollstreckungsverfahren mit dem Az. N und der SG-Nr. 1700s, die nach A.I.1. Satz 2 als Vollstreckungsverfahren zum jeweiligen Sachgebiet gehören
 - 1710 Justizverwaltungsrecht
 - 1720 Archivrecht
 - 1730 Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
- 1800, 1900, 2200 und 2300 sowie 2400, 2500, 2800, 2900, 3000 und 3100
 - Asylrecht, soweit es sich um Asylbewerber handelt aus

Afghanistan	Serbien	Bosnien-Herzegowina
Kosovo	Montenegro	Nord-Mazedonien

 sowie aus den Herkunftsländern des afrikanischen Kontinents, mit Ausnahme von Tunesien, Marokko, Algerien, Libyen
- 2000, 2100 und 1830, 1930 bei Ablehnung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG sowie 2600, 2700 und 2430, 2530 bei Ablehnung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG:
 - Tschechien, Kroatien, Zypern

6. Kammer

0512 Versammlungsrecht

0532 Staatsangehörigkeitsrecht

0600 Ausländerrecht

1800, 1900, 2200 und 2300 sowie 2400, 2500, 2800, 2900, 3000 und 3100

Asylrecht, soweit es sich um Asylbewerber handelt aus den Herkunftsländern

Albanien und Pakistan

2000, 2100 und 1830, 1930 bei Ablehnung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG sowie 2600, 2700 und 2430, 2530 bei Ablehnung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG:

Bulgarien und alle nicht gesondert benannten Länder

7. Kammer

0412 Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und anderer Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständiger Vereinigungen einschließlich Abgabenrecht der wirtschaftsständischen Körperschaften

0420 Gewerberecht einschließlich beruflicher Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrechts)

0440 Jagd-, Forst- und Fischereirecht

0490 Sonstiges Wirtschaftsrecht

0491 Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze

0492 Feiertagsgesetz, Ladenöffnungsgesetz

0500 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, mit Ausnahme des Versammlungsrechts (0512), des Verkehrsrechts (0550) und des Staatsangehörigkeitsrechts (0532), insbesondere

0510 Polizeirecht mit Ausnahme des Versammlungsrechts (0512)

0520 Ordnungsrecht

0530 Personenordnungsrecht,

0535 Datenschutzrecht

0540 Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)

0560 Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)

0570 Lotterierecht

0580 Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)
1220 Bereinigung von SED-Unrecht
1221 Verwaltungsrechtliche Rehabilitation
1222 Berufliche Rehabilitierung
1800, 1900, 2200 und 2300 sowie 2400, 2500, 2800, 2900, 3000 und 3100
Asylrecht, soweit es sich um Asylbewerber handelt aus den Herkunftsländern
Indien Libyen
2000, 2100 und 1830, 1930 bei Ablehnung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG sowie 2600, 2700
und 2430, 2530 bei Ablehnung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG:
Italien, Frankreich, Belgien

8. Kammer

1800, 1900, 2200 und 2300 sowie 2400, 2500, 2800, 2900, 3000 und 3100
Asylrecht, soweit es sich um Asylbewerber handelt aus den Herkunftsländern
Tunesien, Marokko, Algerien, Russische Föderation und Georgien,
sowie soweit es sich um Asylbewerber nicht anderweitig verteilter Länder und solche
Asylbewerber handelt, die auch bei Anwendung von A.I.5 dieses
Geschäftsverteilungsplanes keinem Herkunftsland zugeordnet werden können
2000, 2100 und 1830, 1930 bei Ablehnung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG sowie 2600, 2700
und 2430, 2530 bei Ablehnung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG:
Griechenland

9. Kammer

1800, 1900, 2200 und 2300 sowie 2400, 2500, 2800, 2900, 3000 und 3100
Asylrecht, soweit es sich um Asylbewerber handelt aus Iran und aus den Ländern des
amerikanischen Kontinents (Nord-, Mittel- und Südamerika)

2. Altverfahren

Zum 1. Juli 2026 gehen alle anhängigen Asylverfahren von Klägern und Antragstellern des Herkunftslands Iran auf die 9. Kammer über. Der Verfahrensübergang betrifft nicht die Verfahren der Sachgebiete 2000 und 2100 und der Verfahren der Sachgebiete 1830 und 1930 bei Ablehnungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG (alte und neue Fassungen) - die Sachgebiete jeweils auch unter Berücksichtigung des Schreibens des Staatsministeriums der Justiz vom 15. Mai 2026 (1448/13/10-I2) -“.

Zum 1. Juli 2026 wird die 2. Kammer für alle statistisch anhängigen Verfahren des Sachgebiets „0250 Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Beitragsbefreiung“ zuständig.

3. Erreichbarkeit in dringenden Notfällen

Die Zuständigkeiten der jeweiligen Kammern und die Vertretungsregelungen bleiben auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten bestehen.

Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit in dringenden Notfällen führt die Gerichtsverwaltung eine Liste mit den Telefonnummern aller Richter.

Jeder Richter erhält ein Exemplar dieser Liste.

Ein weiteres Exemplar wird an die Justizvollzugsanstalt Chemnitz übermittelt.

Im Internet und mittels telefonischen Anrufbeantworters des Verwaltungsgerichts wird auf die Telefonnummer der Justizvollzugsanstalt Chemnitz sowie darauf hingewiesen, dass die Erreichbarkeit der zuständigen Kammern nur in dringenden Notfällen ermöglicht wird.

Der Justizvollzugsanstalt Chemnitz wird eine vereinfachte Form des Geschäftsverteilungsplans zur Verfügung gestellt und diese gebeten, vorrangig den zuständigen Kammervorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter telefonisch über einen ihr zur Kenntnis gebrachten Notfall zu informieren.

B

Besetzung der Kammern mit hauptamtlichen Richtern

1. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Sonntag	0,8 AKA*
stellvertretender Vorsitzender:	Richter am VG Zander	1,0 AKA
weiteres Mitglied:	Richter Welten	<u>1,0 AKA</u>
		2,8 AKA

* Die Tätigkeit in der 1. Kammer geht der Tätigkeit in der 9. Kammer vor

2. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Dr. Sieweke	0,6 AKA*,**
stellvertretende Vorsitzende:	Richterin am VG Dr. Herrmann	1,0 AKA
1. weiteres Mitglied:	Richterin am VG Dorst	0,75 AKA***
2. weiteres Mitglied:	Richter Schorr	<u>1,0 AKA</u>
		3,35 AKA

* 0,1 AKA Abordnung an das SächsOVG (E-Akte)

** Die Tätigkeit in der 2. Kammer geht der Tätigkeit in der 6. Kammer vor.

*** teilzeitbeschäftigt mit 0,75 AKA

3. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Artus	0,5 AKA*,**
stellvertretende Vorsitzende:	Richterin am VG Ebner	0,95 AKA***
1. weiteres Mitglied:	Richter am VG Antoni	1,0 AKA
2. weiteres Mitglied:	Richterin Manshausen	<u>1,0 AKA</u>
		3,45 AKA

* 0,2 AKA Baulandkammer

** Die Tätigkeit in der 3. Kammer geht der Tätigkeit in der 7. Kammer vor.

*** 0,05 AKA Mediation

ab 1. September 2026

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Artus	0,5 AKA*,**
stellvertretende Vorsitzende:	Richterin am VG Ebner	0,95 AKA***
weiteres Mitglied:	Richter am VG Antoni	<u>1,0 AKA</u>
		2,45 AKA

* 0,2 AKA Baulandkammer

** Die Tätigkeit in der 3. Kammer geht der Tätigkeit in der 7. Kammer vor.

*** 0,05 AKA Mediation

4. Kammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Eichhorn-Gast	0,45 AKA*,**
stellvertretende Vorsitzende:	Richterin am VG Pöschmann	0,5 AKA**,***
weiteres Mitglied:	N.N.	<u>0,0 AKA</u>
		0,95 AKA

* 0,05 AKA Mediation; 0,1 AKA Pressesprecherin, 0,2 AKA Landesrichterrat

** Die Tätigkeit in der 4. Kammer geht der Tätigkeit in der 8. Kammer vor.

*** teilzeitbeschäftigt mit 0,75 AKA

ab 1. September 2026

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Eichhorn-Gast	0,45 AKA*,**
stellvertretende Vorsitzende:	Richterin am VG Pöschmann	0,5 AKA**,***
weiteres Mitglied:	<u>Richterin Hirschberg</u>	<u>1,0 AKA</u>
		1,95 AKA

* 0,05 AKA Mediation; 0,1 AKA Pressesprecherin, 0,2 AKA Landesrichterrat

** Die Tätigkeit in der 4. Kammer geht der Tätigkeit in der 8. Kammer vor.

*** teilzeitbeschäftigt mit 0,75 AKA

5. Kammer

Vorsitzender:	Präsident des VG Dr. Schaffarzik	0,2 AKA
stellvertretender Vorsitzender:	Richter am VG Quirmbach	1,0 AKA
weiteres Mitglied:	Richter am VG Dr. Däbler	<u>1,0 AKA</u>
		2,2 AKA

6. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Dr. Sieweke	0,3 AKA*
stellvertretende Vorsitzende:	Richterin am VG Bölke	1,0 AKA
weiteres Mitglied:	N.N.	<u>0,0 AKA</u>
		1,3 AKA

* Die Tätigkeit in der 2. Kammer geht der Tätigkeit in der 6. Kammer vor.

ab 1. September 2026

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Dr. Sieweke	0,3 AKA*
stellvertretende Vorsitzende:	Richterin am VG Bölke	1,0 AKA
weiteres Mitglied:	Richterin Petzold	<u>1,0 AKA</u>
		2,3 AKA

* Die Tätigkeit in der 2. Kammer geht der Tätigkeit in der 6. Kammer vor.

7. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Artus	0,3 AKA*
stellvertretender Vorsitzender:	Richter am VG Müller	1,0 AKA
1. weiteres Mitglied:	Richterin am VG Wolfrum	0,8 AKA**
2. weiteres Mitglied:	Richterin Clare	<u>1,0 AKA</u>
		3,1 AKA

* Die Tätigkeit in der 3. Kammer geht der Tätigkeit in der 7. Kammer vor.

** teilzeitbeschäftigt mit 0,8 AKA (montags dienstfrei)

8. Kammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Eichhorn-Gast	0,2 AKA*
stellvertretende Vorsitzende:	Richterin am VG Pöschmann	0,25 AKA*,**
1. weiteres Mitglied:	Richter am VG Hellwig	1,0 AKA
2. weiteres Mitglied:	Richterin am VG Heyder	<u>1,0 AKA</u>
		2,45 AKA

* Die Tätigkeit in der 4. Kammer geht der Tätigkeit in der 8. Kammer vor.

** teilzeitbeschäftigt mit 0,75 AKA

9. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Sonntag	0,2 AKA*
stellvertretende Vorsitzende:	Richterin am VG Mularczyk	0,95 AKA**
weiteres Mitglied:	Richter am VG Hertwig	<u>1,0 AKA</u>
		2,15 AKA

* Die Tätigkeit in der 1. Kammer geht der Tätigkeit in der 9. Kammer vor.

** 0,05 AKA Mediation

C

Vertretung der hauptamtlichen Richter

1.

Es werden vertreten:

a)

Die Zuständigkeit und Vertretung innerhalb der Kammern richtet sich nach dem kammerinternen Geschäftsverteilungsplan (§ 21 g GVG).

b)

Wenn eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht mehr möglich ist, werden vertreten:

verhinderte Richter der 9. Kammer durch die Richter der 8., danach der 7., 6., 5., 4., 3., 2., 1. Kammer;

verhinderte Richter der 8. Kammer durch die Richter der 7., danach der 6., 5., 4., 3., 2., 1., 9. Kammer;

verhinderte Richter der 7. Kammer durch die Richter der 6., danach der 5., 4., 3., 2., 1., 9., 8. Kammer;

verhinderte Richter der 6. Kammer durch die Richter der 5., danach der 4., 3., 2., 1., 9., 8., 7. Kammer;

verhinderte Richter der 5. Kammer durch die Richter der 4., danach der 3., 2., 1., 9., 8., 7., 6. Kammer;

verhinderte Richter der 4. Kammer durch die Richter der 3., danach der 2., 1., 9., 8., 7., 6., 5. Kammer;

verhinderte Richter der 3. Kammer durch die Richter der 2., danach der 1., 9., 8., 7., 6., 5., 4. Kammer;

verhinderte Richter der 2. Kammer durch die Richter der 1., danach der 9., 8., 7., 6., 5., 4., 3. Kammer;

verhinderte Richter der 1. Kammer durch die Richter der 9., danach der 8., 7., 6., 5., 4., 3., 2. Kammer.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der 4. Kammer werden zugleich der 8. Kammer und jene der 2. Kammer zugleich der 9. Kammer zugewiesen.

c)

Bei Befangenheitsentscheidungen erfolgt die Vertretung in umgekehrter Reihenfolge; dies gilt entsprechend für die weitere Vertretung im Notfall.

2.

Zur Vertretung gemäß Ziffer 1. Buchstabe b) und c) berufen sind zunächst im Besetzungsplan unter B (Besetzung der Kammern mit hauptamtlichen Richtern) an letzter Stelle genannte Mitglied der Kammer und danach die Mitglieder der Kammer in aufsteigender Reihenfolge.

3.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Vertreters führen die verbleibenden Kammermitglieder den Vorsitz im Spruchkörper in absteigender Reihenfolge. Sind sämtliche einer Kammer angehörenden Lebenszeitrichter verhindert, führt der zur Vertretung herangezogene Lebenszeitrichter – bei mehreren der Dienstältere, bei gleichem Dienstalter der Lebensältere – den Vorsitz. Das Dienstalter richtet sich nach § 20 DRiG. Eine Dienstaltersliste, die der Präsident stets auf dem Laufenden hält, ist dem Geschäftsverteilungsplan als Anlage 1 beigelegt.

4.

Der Präsident wird nur dann zur Vertretung herangezogen, wenn kein anderer Richter zur Verfügung steht. Er übernimmt in diesem Falle den Vorsitz.

D

Ehrenamtliche Richter

1.

Die ehrenamtlichen Richter sind entsprechend ihrer Kammerzuteilung in der Reihenfolge heranzuziehen, die sich aus der Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan ergibt. Der Turnus beginnt nicht jährlich und wird aus dem Vorjahr fortgesetzt.

2.

Bei mehrtägigen Sitzungen wirken dieselben ehrenamtlichen Richter mit. Alle Sitzungen zusammen gelten als ein einheitlicher Sitzungstag.

3.

Wird ein Sitzungstag anberaumt, der vor einem zeitlich späteren Sitzungstag liegt, zu dem die ehrenamtlichen Richter bereits geladen worden sind, so sind zu dem nachträglich anberaumten früheren Sitzungstag die nächstfolgenden ehrenamtlichen Richter heranzuziehen.

4.

Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so ist der nächste noch nicht geladene ehrenamtliche Richter heranzuziehen. Die Heranziehung des verhinderten ehrenamtlichen Richters ist nicht nachzuholen.

5.

Erhält das Gericht von der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters erst sieben Kalendertage oder weniger vor dem Sitzungstag Kenntnis, so ist ein ehrenamtlicher Richter nach der Hilfsliste heranzuziehen. Die Heranziehung erfolgt in der sich aus der Anlage 2 ergebenden Reihenfolge. Gleiches gilt im Falle der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters nach Beginn der Sitzung.

E

Güterichter

1.

Zu Richtern gemäß § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO, die als Methode der Konfliktbeilegung die Mediation einsetzen, werden bestimmt:

Vorsitzende Richterin am VG Eichhorn-Gast

Richterin am VG Mularczyk

Richterin am VG Ebner

2.

Im Kollisionsfall geht die Durchführung von Mediationsverfahren der Tätigkeit des Richters in der Kammer vor.

[In Vertretung](#)

[gez.](#)

[Eichhorn-Gast](#)

[Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht](#)